

Sitzungsvorlage Nr. 1855/2019



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Asperglen	03.06.2019	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	04.06.2019	öffentlich

Abbruch Wirtschaftsgebäude mit Garage und Longierhalle, Neubau einer Mehrzweckhalle, Berglenstraße 11, Necklinsberg

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für den Neubau einer Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Berglenstraße 11 wird hergestellt.
2. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt hat sich zuletzt in seinen Sitzungen vom 27.06.2017 (siehe Vorlage Nr. 1382/2017) und am 15.03.2018 (siehe Vorlage Nr. 1529/2018) im Rahmen zweier Bauvoranfragen mit dem Neubau einer Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Berglenstraße 11 befasst und das Einvernehmen jeweils in Aussicht gestellt. Vom Landratsamt wurden die Bauvoranfragen jeweils positiv beschieden.

Das nun eingereichte Baugesuch entspricht weitestgehend der Planung aus dem Jahr 2018. Vorgesehen ist, für den Neubau der Mehrzweckhalle das bestehende Wirtschaftsgebäude mit Garage und Longierhalle abzubrechen. Die Mehrzweckhalle ist mit einer Größe von 30,20 m x 18 m geplant. Sie erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 12 Grad.

Die Firsthöhe beträgt 9,71 m, die Traufhöhe 7,80 m. Im Erdgeschoss der Halle ist die Einrichtung einer Werkstatt mit Büro- und Lagerflächen geplant. Im Obergeschoss befindet sich die Reithalle, die über einen Aufgang auf der Westseite des Gebäudes erreichbar ist. Auf der Ost- und Westseite des Daches ist die Anbringung einer Photovoltaikanlage vorgesehen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Necklinsberg. Das Flurstück 262/0 liegt teilweise in nicht überbaubarer Fläche. Die Flurstücke Nrn. 261 und 26 liegen im Außenbereich. Ansonsten ist das Bauvorhaben nach § 34 bzw. § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen. Im Flächennutzungsplan ist ein Mischgebiet ausgewiesen. Nach § 6 der Baunutzungsverordnung dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Belange der Gemeinde sind nicht berührt. Die geringfügige Überschreitung der Abgrenzungssatzung ist vertretbar. Die Erschließung ist gesichert. Die erforderlichen Stellplätze wurden nachgewiesen.

Anlage/n:

1 Lageplan, 4 Ansichten, 1 Schnitt